

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1982

Geschäftszahl

2984/80

Rechtssatz

Die Strafbestimmung des § 367 Z 26 GewO 1973 ist auch bei Verstößen gegen ursprünglich nach den §§ 25 ff GewO 1859 erteilte Auflage und Aufträge anwendbar (Hinweis E 25.5.1977, 2236/76).